

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

15. Juli 2010

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-142/10

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1330

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2015

Antragsteller:

Siemens AG I BT LV DS BS

Frohnhofstraße 103-107, 50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und "LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-1330 vom 28. Oktober 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung der Stromschienensysteme, "LXA-S120" und "LXC-S120" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung des Stromschienensystems dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch das Stromschienensysteme nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einem Element der Stromschienensysteme mit sog. Brandschutzblock sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes der Bauteilöffnung. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Abschottung der Stromschienensysteme muss mindestens 70 cm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 (hochfeuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenelements mit Brandschutzblock entsprechen.
- 1.2.3 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.1.2 hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

¹ DIN 4102-9: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Mineralfaserplatten

Die Hohlräume zwischen den Stahlprofilen und der Brandschutzbeplankung müssen mit Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Mineralfaserplatten verfüllt werden. Ihre Nennrohddichte muss 150 kg/m³ betragen; ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁴ betragen. Die Mineralfaserplatten müssen im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13162⁵ entsprechen.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzbeplankung (Brandschutzblock)

2.1.2.1 Die Elemente der Stromschienensysteme⁶ bestehen aus 3 mm dicken Aluminiumprofilen (C- und H-Profile), die untereinander fest vernietet sind, sowie aus drei bis sechs Stromschienen aus Aluminium (Stromschienensystem LXA...) oder Kupfer (Stromschienensystem LXC...) mit einer Querschnittsfläche von maximal 200 mm x 8 mm (Höhe x Breite). Die Stromschienen sind untereinander isoliert (s. Anlage 1).

2.1.2.2 Für die Brandschutzbeplankung der Stromschienenelemente (sog. Brandschutzblock) sind Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H", "PROMATECT-L" oder "PROMAXON, Typ A" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse Nr. P-MPA-E00-643, Nr. P-NDS04-1 bzw. Nr. P-NDS04-178 zu verwenden.

2.1.2.3 Der Brandschutzblock muss unter Verwendung der Silikat-Brandschutzbauplatten und der Bauprodukte nach Abschnitte 2.1.1 gemäß den Angaben auf den Anlagen 2 und 3 in ein Element des Stromschienensystems nach Abschnitt 2.1.3 eingebaut werden.

Die Streifen aus den Silikat-Brandschutzbauplatten sind untereinander mit Stahldraht-Klammern 50/10,7/1,83 zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 150 mm betragen darf.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Abschottung der Stromschienensysteme nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis / der jeweiligen Norm geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-17:1990-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung
5	DIN EN 13162:	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
6	Aufbau und Zusammensetzung der Teile des Stromschienensystems sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

Außerdem muss jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock für das Stromschienensystem "LXA-S120" bzw. "LXC-S120"
(mit Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.15-1330
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "LXA-S120" bzw. "LXC-S120" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1330
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Abschottung der Stromschienensysteme zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralfaserplatten),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass



die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Stromschienenelements mit Brandschutzblock soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung der Stromschienenelemente darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹,
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen

7	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4166:	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4223:	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

benachbarten Bauteilöffnungen für Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bis auf 10 cm reduziert werden.

3.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

- 3.2.1 Durch die Abschottung des Stromschienensystems darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 hindurchgeführt werden.
- 3.2.2 Die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente müssen in einem Abstand von maximal 82 cm (gemessen von der Bauteiloberfläche) angeordnet sein.
- 3.2.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern (s. Anlage 5).
- 3.2.4 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Verarbeitung der Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Verwendung betreffend, erfolgen.

4.2 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

- 4.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 darf bei Wandabschottungen wahlweise mittig in die Rohbauöffnung, bündig mit einer Wandoberfläche oder stirnseitig an eine Wandoberfläche angrenzend eingesetzt werden. Dazwischen liegende Einbauvarianten sind zulässig. Dabei darf das Stromschienenelement horizontal hochkant oder horizontal flach angeordnet werden (s. Anlage 4).
- 4.2.2 Zur vollflächigen Versiegelung der äußeren Oberfläche der stirnseitig angeordneten Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 ist "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden.
- 4.2.3 Bei Deckenabschottungen darf der Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 wahlweise mittig in die Rohbauöffnung eingesetzt werden oder stirnseitig an die Deckenunterkante angrenzen (s. Anlage 5). Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock muss deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.
- 4.2.4 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock bzw. dem Stromschienenelement und den angrenzenden Bauteilaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen. Wahlweise darf eine maximal 10 mm breite Fuge mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Mineralwolle (Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17)⁴ in Bauteildicke fest ausgestopft werden, wobei zusätzlich die äußeren Fugen mit mineralischem Mörtel auszufüllen sind (s. Anlagen 4 und 5).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 6). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung der Stromschienensysteme sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).



5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung der Stromschienensysteme hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

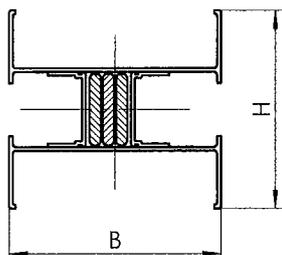
Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Valerius

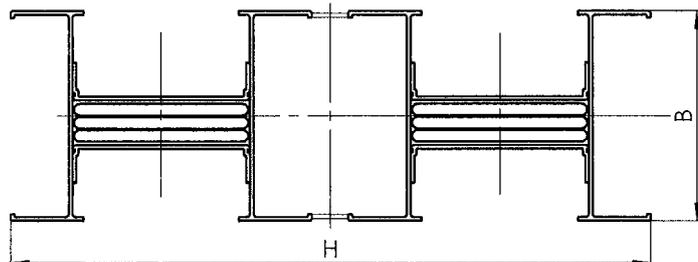
Beglaubigt



**Einfachelement
Stromschiene "LXA" oder "LXC"**



**Doppelement
Stromschiene "LXA" oder "LXC"**



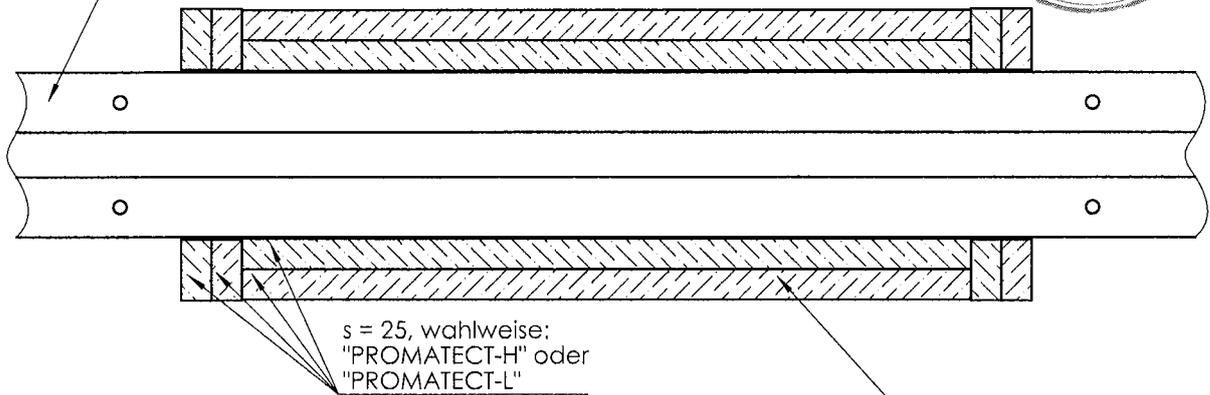
Typ	Anzahl der Stromschienen	Querschnitt der Leiterschienen	Querschnitt der Stromschienen (B x H)	
LXA01...	3 - 6	50 x 6	145 x 137	
LXC01...		50 x 8		
LXA02...				
LXC02...				
LXC03...		75 x 6	145 x 162	
LXA04...		75 x 8		
LXC04...				
LXA05...		120 x 8		145 x 207
LXC05...		120 x 6		
LXA06...		200 x 6	200 x 6	145 x 287
LXC06...				
LXA07...			200 x 8	
LXC07...				
LXA08...		2 x 3 - 6	120 x 8	145 x 439
LXC08...	200 x 6		145 x 599	
LXA09...				
LXC09...				
LXA10...	200 x 8			

Maße in mm

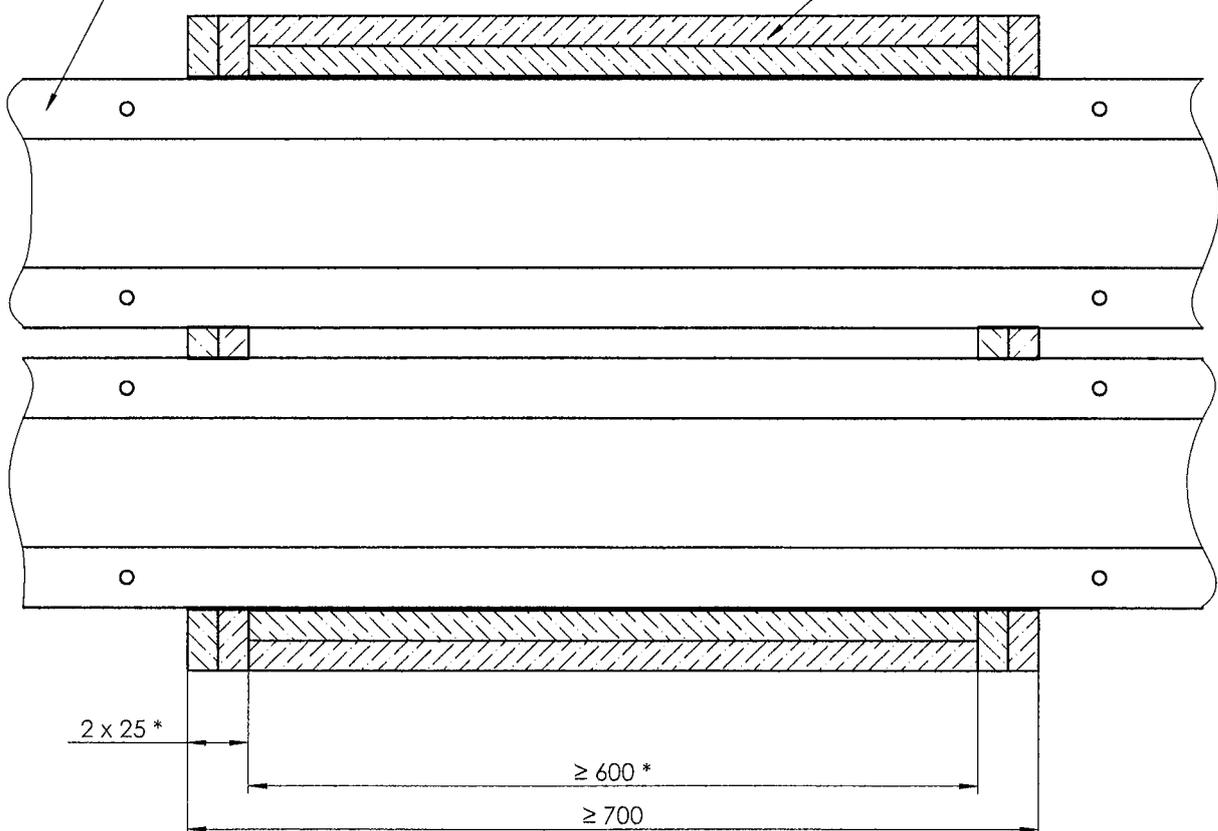
**Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Übersicht Stromschienenelemente "LXA..." und "LXC..." -**

**Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1330
vom 15.07.2010**

**Einfachelement
Stromschiene "LXA" oder "LXC"**



**Doppelement
Stromschiene "LXA" oder "LXC"**

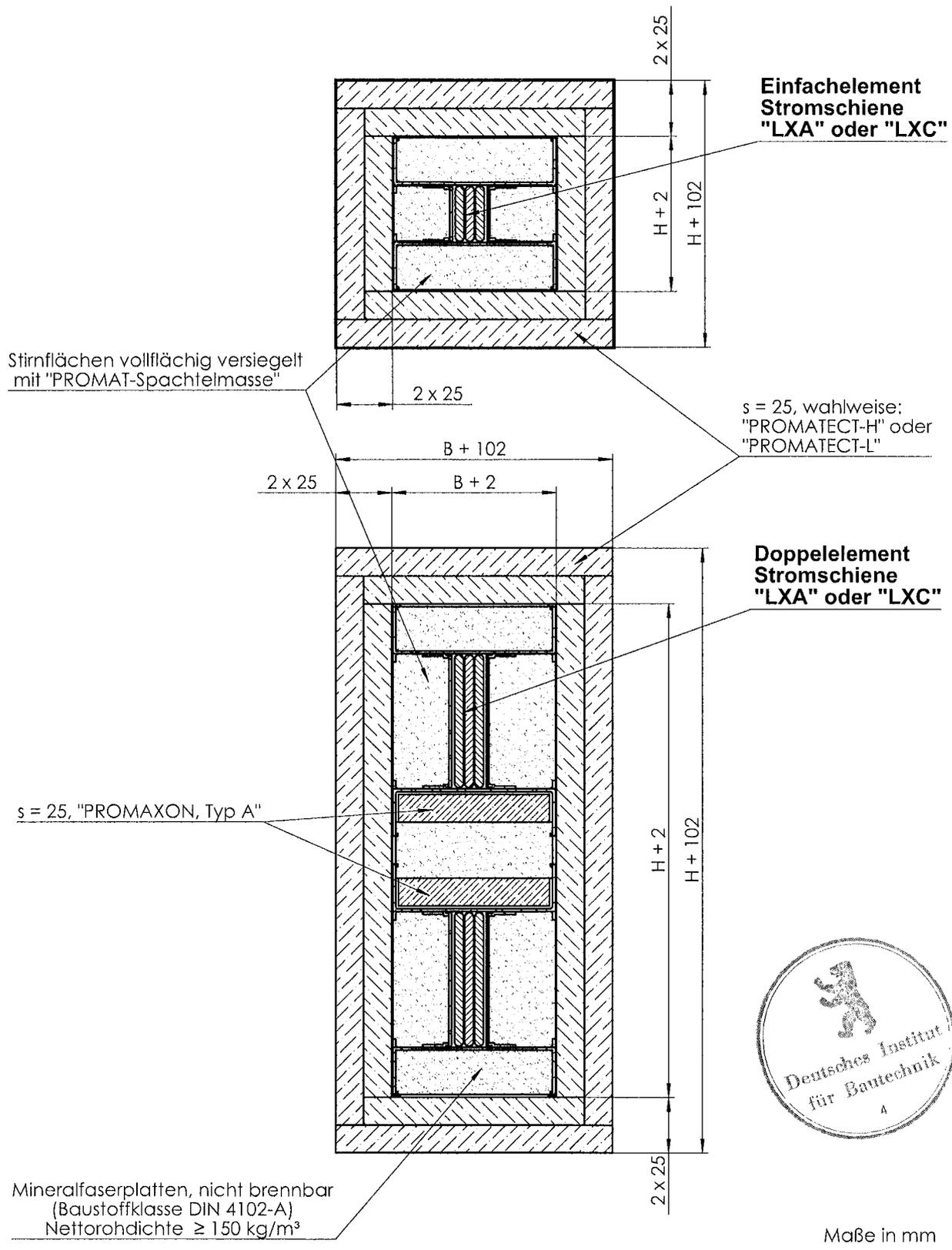


* alternativ: 1 x 25 mit von 600 mm auf 650 mm verlängerten Längsplatten

Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Stromschienenelement mit Brandschutzblock / Längsschnitt -**

**Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1330
vom 15.07.2010**

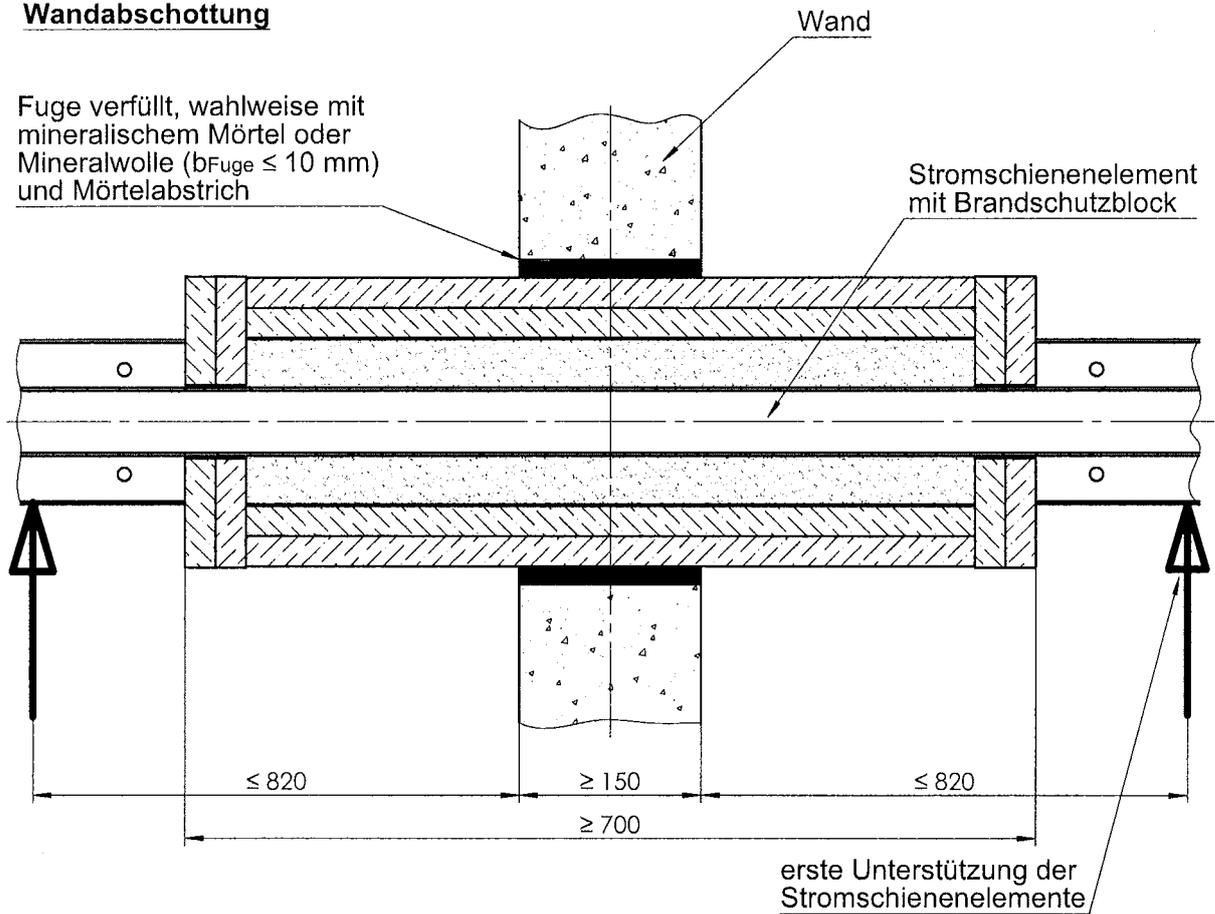


Abschottung der Stromschiensysteme "LXA-S120" und LXC-S120" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9 - Stromschienelement mit Brandschutzblock / Schritte -

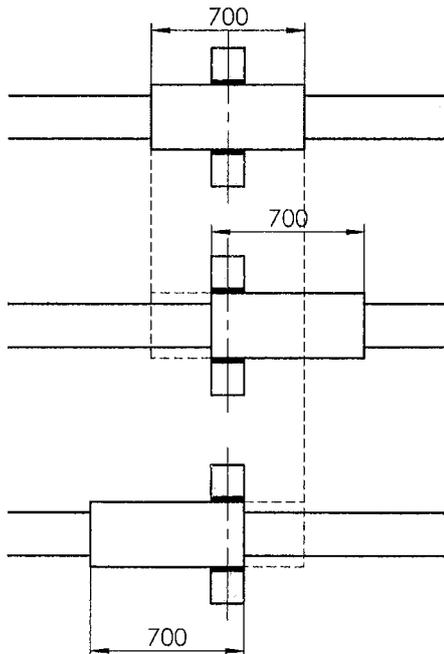
Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1330 vom 15.07.2010

Wandabschottung

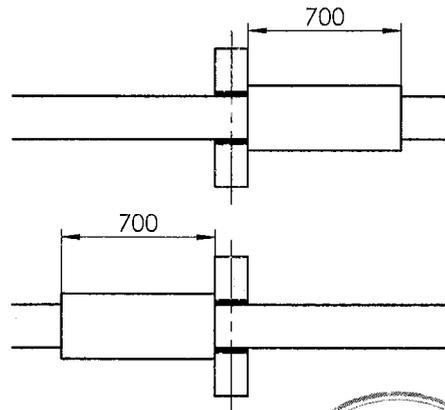
Fuge verfüllt, wahlweise mit mineralischem Mörtel oder Mineralwolle ($b_{\text{Fuge}} \leq 10 \text{ mm}$) und Mörtelabstrich



Brandschutzblock in der Rohbauöffnung



Brandschutzblock stirnseitig an die Wand angrenzend



Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock wahlweise horizontal hochkant oder horizontal flach

Maße in mm



**Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Wandabschottung -**

**Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1330
vom 15.07.2010**

Deckenabschottung

Brandschutzblock mittig in der Rohbauöffnung
Einbautoleranz ± 50 mm

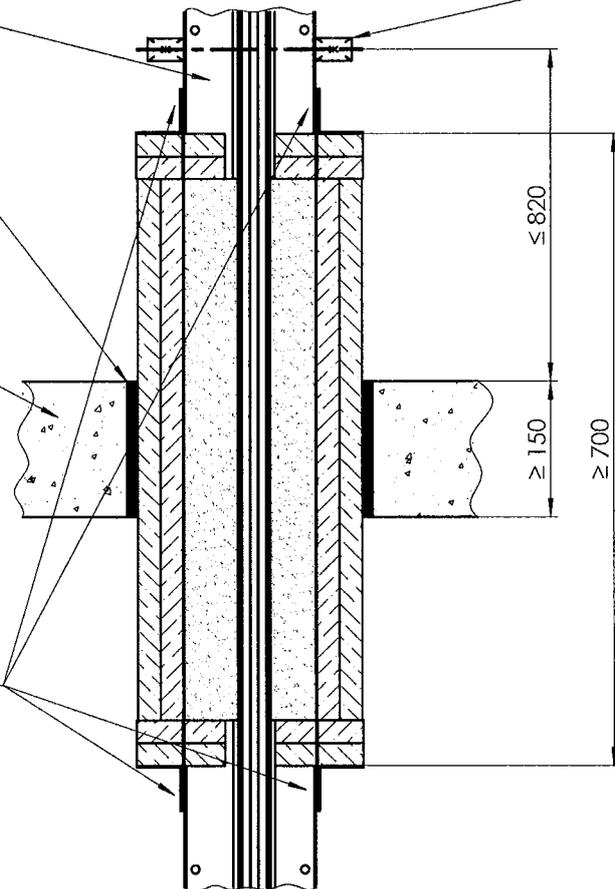
Stromschienenelement
mit Brandschutzblock

Befestigung Stromschiene

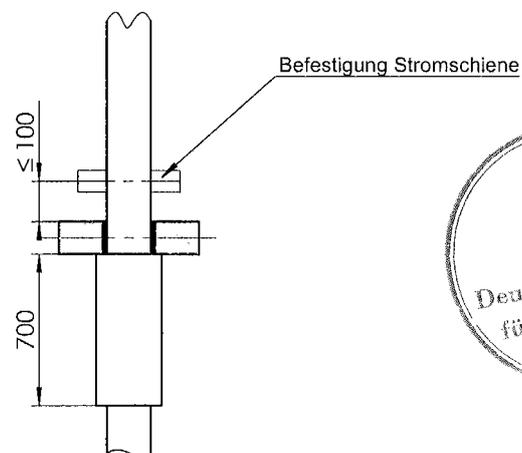
Fuge verfüllt mit
mineralischem Mörtel

Decke

Sicherung gegen vertikales
Verrutschen bei Einbau mittig
und unterhalb der Decke



Brandschutzblock stirnseitig an die Decke angrenzend



Maße in mm

**Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Deckenabschottung -**

**Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1330
vom 15.07.2010**

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung der Stromschienensysteme
"LXA-S120" und "LXC-S120"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
– Übereinstimmungsbestätigung –



Anlage 6
zur Zulassung

Nr. Z-19.15-1330
vom 15.07.2010